

# Die Paradoxe von Inst. 2,1,40 und 41

## 1. Einleitung

Die Art und Weise der Eigentumsübertragung ist eine der wichtigsten materiellrechtlichen Fragen des Justinianischen Rechts. Die Eigentumsübertragung bewirkt schliesslich den Uebergang einer Sache aus dem Vermögen des Veräusserers in das des Erwerbers. Da die Frage, ob jemand Eigentümer eines bestimmten Gegenstandes ist oder nicht, für einen ganzen Komplex juristischer Probleme entscheidend ist, muss der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs im Interesse der Rechtssicherheit eindeutig und einfach zu ermitteln sein. Unsicherheit über diesen Moment verursacht Unsicherheit in Hinsicht auf den rechtlichen Schutz, das Recht auf die Früchte der Sache u.s.w. Ein klar zu bestimmender Zeitpunkt ist auch die erste Voraussetzung für die Feststellung, ob jemand befugt ist, den Gegenstand zu veräussern oder zu belasten.

Im Hinblick auf diese Notwendigkeit, den Moment des Uebergangs genau bestimmen zu können, scheint es den Vorschriften, die Justinian in seinen Institutionen über die Eigentumsübertragung beim Kauf und Verkauf niedergelegt hat, an Eindeutigkeit zu fehlen. Inst.2,1,40 und 41 stellen, auf den ersten Blick gesehen, widersprüchliche Anforderungen an die Eigentumsübertragung.<sup>1</sup> In diesem Aufsatz lasse ich die Uebereignung gegen Barzahlung ausser Betracht: sie ergibt kaum irgendwelche Probleme. Ich beschränke mich hier auf eine nähere Untersuchung der Eigentumsübertragung nach Kauf und Verkauf, bei der die Bezahlung - trotz vorheriger Lieferung - vorläufig nicht stattfindet. Anders gesagt, befasse ich mich mit der Frage, ob das Recht Justinians einen Eigentumsvorbehalt gekannt hat. Bei eingehenderer Prüfung dieses Problems, u.a. unter Hinzuziehung

---

1. Vor allem über das letzte Fragment ist viel geschrieben worden; vgl. R. Feenstra, *Reclame en revindicatie* (Diss. Amsterdam, 1949), S.36 ff., wo die Literatur bis 1949 angeführt ist. Spätere Kommentare findet man bei M. Kaser, *Das römische Privatrecht I* (Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.3.1, München, 1971), S. 418 Anm.43 und M. Kaser, *Das römische Privatrecht II* (Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.3.2, München, 1975), S.284 Anm.81,82.

byzantinischer Quellen, stellt sich heraus, dass die erwähnten Widersprüche nur scheinbare sind.

## 2. Das Paradox zwischen Inst.2,1,40 und 41.

Die wichtigste Bestimmung über den Eigentumsübergang nach Kauf und Verkauf findet man in Inst.2,1,40<sup>2</sup> und 41. Die letzte lautet wie folgt:

'Sed si quidem ex causa donationis aut dotis aut qualibet alia ex causa tradantur, sine dubio transferuntur: venditae vero et traditae non aliter emptori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit vel alio modo ei satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato. quod cavetur quidem etiam lege duodecim tabularum: tamen recte dicitur et iure gentium, id est iure naturali, id effici. sed si is qui vendidit fidem emptoris secutus fuerit, dicendum est statim rem emptoris fieri!'

Bevor ich diese Uebertragung im einzelnen bespreche, will ich kurz auf die Rolle eingehen, die die sogenannte Interpolationskritik zu diesen Text gespielt hat. Vor allem über den letzten Teil von Inst. 2,1,41 hat es viele Theorien gegeben, da dieser dem Anfang der Textstelle scheinbar widerspricht.<sup>3</sup> Namentlich in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts haben viele die Frage aufgeworfen, ob die von Justinian geforderte Bezahlung des Kaufpreises bereits im klassischen römischen Recht eine Voraussetzung für den Eigentumsübergang war. Soweit diese Theorien sich auf die Interpolationskritik basieren, sind sie für meine Untersuchung nicht relevant: nicht nur weil die Ergebnisse dieser Kritik nach den heute herrschenden Auffassungen überprüft werden müssen, sondern auch deshalb, weil ich mich in diesem Rahmen auf das Recht Justinians beschränke. Es geht mir nämlich hauptsächlich um die Frage, inwieweit das Justinianische Recht einen Aufschub des Eigentumsübergangs in den Fällen kannte, in denen die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte, und -

---

2. Vgl. D.41,1,9,3.

3. Vgl. zu den verschiedenen Theorien R. Feenstra, a.a.O. (Anm.1), besonders S.38 ff.; zuletzt zu dieser Frage T. Honoré, "Sale and the Transfer of Ownership: the Compilers' Point of View", in: Studies in Justinian's Institutes in memory of J.A.C. Thomas (London, 1983), S.56-72.

wenn das so war - auf welche Weise das geschah. Aus diesem Grund ist das Problem, ob ein vergleichbarer Eigentumsvorbehalt bereits in der klassischen Zeit vorkam oder ob erst Justinian diese Vorschrift für den Eigentumsübergang bei Kauf und Verkauf eingeführt hat, kaum von Interesse. Wie der oben zitierte Text zeigt, ist der Eigentumsübergang beim Kauf in der Gesetzgebung Justinians an die Befriedigung des Verkäufers und nicht an die traditio gebunden, die im Fragment 40 als einzige Art der Eigentumsübertragung bei körperlichen Gegenständen erwähnt wird.<sup>4</sup> Die Geltung dieser sogenannten 'Preiszahlungsregel' kann man deshalb für das Justinianische Recht ohne weiteres voraussetzen.<sup>5</sup> Diese Schlussfolgerung bedeutet jedoch keineswegs, dass damit die Rätsel, die dieses Fragment uns aufgibt, gelöst sind: Warum findet der Eigentumsübergang nur bei Kauf und Verkauf erst nach der Bezahlung statt und was bedeutet eigentlich die Wendung 'sed si is qui vendidit fidem emptoris secutus fuerit, dicendum est statim rem emptoris fieri'?

Als Antwort auf diese Frage ist wohl behauptet worden, dass Inst.2,1,40 und 41 drei verschiedene Formen der Eigentumsübertragung enthalten, die der Gesetzgebungskommission während der Kodifikation (528-533 n. Chr.) vor Augen standen, wobei Gaius beinahe wörtlich zitiert worden sei.<sup>6</sup> Durch den Wegfall einiger Teile des Textes sei folglich die Fassung entstanden, die Justinian im Jahre 533 erlassen hat. Diese Erklärung halte ich für zu kompliziert. Meiner Ansicht nach ist es unwahrscheinlich, dass in zwei aufeinander folgenden Textstellen drei Arten der Eigentumsübertragung aufgeführt sein sollen, von denen zwei inzwischen schon wieder veraltet sind. Wäre das wirklich der Fall gewesen, dann hätte Justinian in diesem Lehrbuch für beginnende Jurastudenten zumindest angeben können, welche von den drei Arten nun die 'Richtige' war. Man kann mit dieser Theorie zwar den Aufbau des Textes von Inst.2,1,40 und 41 erklären, nicht aber die inhaltlichen Widersprüche beseitigen, die ein Vergleich der beiden Fragmente in Hinsicht auf die Eigentumsüber-

---

4. Justinian hat in C.7,31,1 schliesslich den Unterschied zwischen res Mancipi und res nec Mancipi formell abgeschafft, so dass die traditio als einzige Art der Eigentumsübertragung erhalten blieb. Siehe auch M. Kaser II, a.a.O. (Anm.1), S.408 Anm.53.

5. R. Feenstra, a.a.O. (Anm.1), S.12,35/36.

6. T. Honoré, a.a.O. (Anm.3), S.67 ff.

tragung zeigt. Wie sind dann aber diese Texte wirklich zu interpretieren? Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass eine befriedigende Lösung nur durch eine nähere Untersuchung der Quellen gefunden werden kann. Welche uns erhaltenen Quellen kommen aber für eine genauere Auslegung von Inst.2,1,40 und 41 in Betracht?

Zunächst stehen uns die verschiedenen Teile des Corpus Juris Civilis selbst - und davon in erster Linie die Institutionen - zur Verfügung. Weiter haben wir die Institutionen von Gajus, die den Institutionen Justinians als Vorlage gedient haben.<sup>7</sup> Eine weitere wichtige Quelle ist schliesslich die 'Paraphrasis Institutionum' von Theophilus.

Bei eingehenderem Studium stellt sich heraus, dass die Institutionen von Gajus für diesen Zweck kaum brauchbar sind. Die 'Preiszahlungsregel' kommt bei Gajus nicht vor. Seine einstigen Bemerkungen zur traditio als Form der Eigentumübertragung findet man in Inst.II,18 ff. Am wichtigsten ist Inst.II.20:

'Itaque si tibi vestem vel aurum vel argentum tradidero sive ex venditionis causa sive ex donationis causa sive quavis alia ex causa, statim tua fit res, si modo ego eius dominus sim.'

Aus diesem Gajustext kann jedoch nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass er die Preiszahlungsregel nicht gekannt habe.<sup>8</sup> Est ist schliesslich möglich, dass Gajus diese Vorschrift im Hinblick auf den Gegensatz zwischen res mancipi und res nec mancipi für unwichtig hielt. Was aber hat nun Justinian mit dem von Gajus abweichenden Text in Inst.2,1,41 sagen wollen?

Da die Institutionen in erster Instanz als Lehrbuch dienen sollten,<sup>9</sup> könnte der Kontext nähere Aufschlüsse geben, vor allem der direkt vorausgehende Text von Inst.2,1,40:

---

7. Vgl. Const. Imperatoriam § 6.

8. Siehe T. Honoré, a.a.O. (Anm.3), S.62,63; anders V.J.A. van Dijk, *Geschiedenis, aard en werking van het eigendomsvoorbehoud* (Diss. Utrecht, 1940), S.24 ff.

9. Vgl. die Const. Imperatoriam, die Justinian an die cupida legum iuventus gerichtet hat, § 3. Zur Gesetzeskraft der Institutionen vgl. Const. Tanta/Δέδωκεν § 23.

'Per traditionem quoque iure naturali res nobis adquiruntur: nihil enim tam conveniens est naturali aequitati, quam voluntatem domini volentis rem suam in alium transferre, ratam haberi. et ideo cuiuscumque generis sit corporalis res, tradi potest et a domino tradita alienatur. itaque stipendiaria quoque et tributaria praedia eodem modo alienantur. vocantur autem stipendiaria et tributaria praedia, quae in provinciis sunt, inter quae nec non Italica praedia ex nostra constitutione nulla differentia est.'

Justinian legt in diesem Fragment dar, dass der Erwerber Eigentümer eines Gegenstandes wird, wenn der vorige Eigentümer (dominus) ihm den körperlichen Gegenstand (res corporalis) übergibt. Wie kann man nun diese Auffassung mit dem direkt darauf folgenden Text von Inst.2,1,41 in Einklang bringen, der besagt dass die Eigentümübertragung bei Kauf und Verkauf nur stattfindet, wenn der Kaufpreis bezahlt oder eine diesbezügliche Sicherheit geleistet wird? Da diese Ausnahme ihrerseits wiederum durch den kryptischen letzten Satz des Fragments, dem zufolge der Käufer unter bestimmten Voraussetzungen direkt Eigentümer werden kan, eingeschränkt wird, ist die Verwirrung komplett - und das in einem Lehrbuch für Anfänger im rechtswissenschaftlichen Studium! Stand dem Kaiser wirklich eine so komplizierte Regelung für ein so alltägliches Rechtsgeschäft vor Augen?

Will man nun die wirkliche Absicht Justinians ermitteln, die dieser Textstelle zugrunde liegt, so bietet sich die bereits erwähnte 'Paraphrasis Institutionum' von Theophilus als Erklärung an. Zum Fragment 40 von Titel 1 Buch 2 der Institutionen Justinians bemerkt Theophilus folgendes<sup>10</sup>:

40. φυσικὸς τρόπος κτήσεώς ἐστι καὶ ὁ τῆς TRADITIONOS καὶ τί ἐστὶ TRADITION; ἡ ἀπὸ χειρὸς εἰς χεῖρα μεταθέσις εὐαπάλλακτον καὶ ἀπερίεργον καὶ φυσικὴν τὴν πρᾶξιν ἔχουσα· οὐδὲν γὰρ οὕτως τῇ φύσει συναφδεῖ ἢ τὸ βεβαλοῦσθαι τὴν τοῦ δεσπότητος γνώμην τὸ οἰκεῖον πρᾶγμα μετατιθέμεντος εἰς ἕτερον. εἰς δὲ τὸ διὰ TRADITIONOS μεταθεῖναι μετὴν δεσποτεῖαν, δεῖ ταῦτα συνδραμεῖν, ὥστε δεσπότην εἶναι τὸν TRADITEUONTA καὶ ψυχῇ τοῦ βούλεσθαι μεταθεῖναι τὴν δεσποτεῖαν ποιεῖσθαι τὴν TRADITIONA καὶ σωματικὸν εἶναι τὸ TRADITEUOMENON. σωματικὸν μὲν διὰ τοῦτο εἶπον, ἐπειδὴ τὰ ἀσώματα ἀφῆς ὄντα κρεῦττονα, οὐκ ἐπιδέχονται TRADITIONA. δεσπότην εἶναι τὸν TRADITEUONTA διὰ τοῦτο εἶπον, ἐπειδὴ ὁ μὴ ᾧν δεσπότης οὐ δύναται μεταθεῖναι δεσποτεῖαν, ἣν οὐκ ἔχει. ψυχῇ τοῦ βούλεσθαι ποιῆσαι δεσπότην τὸν λαμβάνοντα διὰ τοῦτο πρόσκειται, εἶνα ἐξέλῃ τὴν χρῆσιν καὶ τὴν παρακαταθήκην. ἐπὶ τούτων γὰρ καὶ σωματικὸν τὸ πρᾶγμα καὶ δεσπότης ὁ TRADITEUON, ἀλλὰ παραδίδωσιν ἐπιλύζων μικρὸν ὕστερον ἀναλαμβάνειν ταῦτα.

10. Zum griechischen Text siehe die Notiz am Anfang des Anhangs.

(40. Eine natürliche Art des Eigentumserwerbs ist auch die 'traditio'; und was ist eine 'traditio'? Eine Uebergabe von Hand zu Hand, die eine leicht auszuführende, einfache und natürliche Handlung ist. Denn nichts stimmt so sehr mit der Natur überein als dass der Wille des Eigentümers, der seine eigene Sache einem anderen überträgt, bekräftigt wird. Für eine Uebereignung als Folge einer von mir vorgenommenen 'traditio' müssen folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sein: dass der Veräußerer Eigentümer ist, dass die Uebergabe in der Absicht stattfindet, Eigentum zu übertragen (animus domini transferendi), dass die übergebene Sache ein körperlicher Gegenstand ist. Körperlich habe ich deshalb gesagt, weil nicht körperliche Sachen, die sich einer Berührung entziehen, sich nicht zur Verschaffung des Besitzes eignen. Dass der Veräußerer Eigentümer sein muss, habe ich deshalb gesagt, weil der, der kein Eigentümer ist, kein Eigentum übertragen kann, das er selbst nicht hat. Dass es mit dem Willen geschehen muss, dem Empfänger das Eigentum zu übertragen, ist deshalb hinzugefügt, um Leihe und Verwahrung (depositum) auszuschliessen. Denn in diesen Fällen ist die Sache körperlich und der Uebergeber Eigentümer, aber er händigt sie nur aus, weil er erwartet, sie nach kurzer Zeit zurückzubekommen.)

Nachdem Theophilus dann, wie auch Justinian, einige Zwischenbemerkungen über die praedia stipendiaria und tributaria macht, kommt er auf die ψυχὴ τοῦ βούλεσθαι μεταθεῖναι τὴν δεσποτείαν (animus domini transferendi) zurück, aber unter einem anderen Gesichtspunkt - dem der causa: des Titels, der der traditio zugrunde liegt. Ob man nämlich bei der Uebergabe einer Sache den - kaum zu ermittelnden - Willen hat, sie zu übereignen, kann sich in vielen Fällen nur aus dem Titel ergeben, aufgrund dessen man dem anderen den Gegenstand aushändigt. Theophilus sagt hierzu:

ἀλλ' εἰ μὲν δεσπότης TRADITEUSEI μοι τὸ οἰκεῖον πρᾶγμα ἀπὸ δωρεᾶς ἢ προικῆς ἢ ἐξ ἄλλης οἰασομένης αἰτίας, οἷον ἀπὸ PERMUTATIONOS, ἀναμφιβόλως μεταφέρει τὴν δεσποτείαν ἐπ' ἐμέ. 41. Εἰ δὲ πωλήσας TRADITEUSEI, οὐχ ἑτέρως ἐπὶ τὸν ἀγοραστὴν ἢ δεσποτεία μέτεσιν, ἐὰν μὴ ὁ ἀγοραστὴς τῷ πράτῃ τὸ τίμημα καταβάλλῃ τοῦ πράγματος ἢ τὸ ἱκανὸν αὐτῷ ποιῆσῃ ἐπὶ τῷ τιμήματι. τί γὰρ ὅτι δέδωκε TITION τιμὰ ὑπὲρ αὐτοῦ ὁμολογήσαντα δώσειν τὸ τίμημα ἢ καὶ ἐνέχυρον παρέσχευ ὑπὲρ τοῦ τιμήματος· τοῦτο δὲ καὶ τῷ δυοδεκαδέλτῳ διηγήρεται νόμῳ. οὐδὲν δὲ ἥτιον εὐρύσκομεν IURISGENTION ὃν τοῦτο τὸ νόμιμον, ἐπειδὴ πρόσσετιν αὐτῷ φυσικὴ δικαιοσύνη, διὸ παρὰ πᾶσι τοῖς ἔθνεσι πολυτεύεται. ὥστε οὖν ἀεὶ μὲν ἐξ ἑτέρας αἰτίας TRADITEUON ὁ δεσπότης μεταφέρει δεσποτείαν, ἐπὶ δὲ πράσεως οὐχ ἑτέρως, εἰ μὴ λάβῃ τὸ τίμημα ἢ τὸ ἀσφαλὲς αὐτῷ γένηται ἐπὶ τῷ τιμήματι. εἰ δὲ καὶ ὁ πράτης οὔτε ἔλαβε τὸ τίμημα, οὔτε ἔλαβέ τινα τὸν ὑπὲρ τοῦ ἀγοραστοῦ ἐπερωτώμενον, οὔτε ἐνέχυρα, ἠρκέσθη δὲ τῇ πίστει τοῦ ἀγοραστοῦ θαρρήσας, ὅτι λήφεται τὴν διατίμησιν, κἀνταῦθα λέγομεν εὐθέως ἐπὶ τὸν ἀγοραστὴν μετεῖναι τὴν δεσποτείαν.

(Wenn aber der Eigentümer mir die Sache übergibt aufgrund einer Schenkung oder eines Brautschatzes oder aus welchem Grunde auch immer, z.B. bei einem Tausch, so übergibt er mir zweifelsohne das Eigentum. 41. Aber wenn jemand einem den Besitz einer verkauften Sache verschafft, dann findet die Uebereignung an den Käufer nur statt, wenn der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis bezahlt oder ihm Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises leistet. Was geschieht nämlich, wenn er einen gewissen Titius als Bürgen für die Bezahlung des Kaufpreises gestellt hat, oder auch, wenn er als Sicherheit für die Bezahlung des Preises ein Pfand übergeben hat? Das steht auch im Zwölftafelgesetz; trotzdem sehen wir, dass diese Rechtsregel zum 'ius gentium' gehört, weil sie eine natürliche Rechtmässigkeit enthält und deshalb bei allen Völkern eingehalten wird. Deshalb überträgt ein Eigentümer, der die Sache aufgrund einer anderen 'causa' übergibt, immer das Eigentumsrecht, aber beim Kauf nur dann, wenn er den Preis erhalten hat oder ihm diesbezüglich Sicherheit geleistet wurde. Wenn aber der Verkäufer weder den Kaufpreis erhalten hat noch jemand sich für den Käufer verbürgt hat, und wenn der Verkäufer keine Pfänder erhalten hat, sondern sich mit der Vertrauenswürdigkeit des Käufers begnügt und sich darauf verlässt, dass er den Gegenwert der Sache bekommen wird, dann sagen wir auch in diesem Fall, dass der Eigentumsübergang auf den Käufer direkt stattfindet).

Diesen Ausführungen des Theophilus kann man entnehmen, dass der nur schwer festzustellende Wille, eine Sache zu übereignen (animus dominii transferendi) bei verschiedenen 'Titeln' bereits als vorhanden gilt, wenn die Uebergabe stattfindet, während beim Kaufvertrag der Wille von der traditio getrennt wird. Anscheinend geht Theophilus davon aus, dass ein Verkäufer, der den Kaufpreis nicht erhalten hat, zur Zeit der Uebergabe noch nicht den animus dominii transferendi hat: er nimmt an, dass dieser sein Eigentum erst in dem Augenblick aufgeben will, in dem ihm der Kaufpreis ausgehändigt wird. Der Kaufvertrag als Rechtsgrund der traditio deutet darauf hin, dass der Verkäufer dem Käufer das Eigentum an der Sache übertragen will, aber erst dann, wenn er die Gegenleistung bekommen oder eine Sicherheit dafür erhalten hat. Dies entspricht dem ius gentium, dem überall und immer geltenden Naturrecht. Warum aber unterscheidet sich der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Kauf und Verkauf vom dem bei anderen Arten von 'Titeln'?

Untersucht man die erste Titelkategorie, die Justinian und Theophilus nennen näher, so kommt man zu folgendem Ergebnis. In den Fällen, in denen der animus dominii transferendi direkt bei der Uebergabe als vorhanden gilt, handelt es sich um Titel, bei denen vom Erwerber keine Gegenleistung erwartet wird, z.B. Schenkung

und Brautschatz. Die Uebereignung der Sache zwecks Erfüllung eines derartigen Vertrages kann durch die fehlende Gegenleistung gar nicht anders stattfinden als mit der Absicht, dem Erwerber direkt das Eigentum zu übertragen. Neben diesen, nicht auf eine Bezahlung ausgerichteten Vertragsformen werden aber auch Titel erwähnt, bei denen eine Gegenleistung vorgesehen ist, z.B. der Tausch (permutatio), der im Kommentar des Theophilus ausdrücklich angeführt wird. Trotz der erforderlichen Gegenleistung findet der Eigentumsübergang beim Tausch unmittelbar bei der Uebergabe statt, gleichgültig, ob der Partner seine Verbindlichkeit bereits erfüllt hat oder nicht. Die Frage liegt nun auf der Hand, warum das Eigentum beim Tausch direkt übertragen wird; im Grunde genommen ist Kauf und Verkauf schliesslich nichts anderes als der Tausch eines Gegenstandes gegen einen vereinbarten Geldbetrag. Warum dieser Unterschied zwischen Kauf und Tausch?

Die Ursache dieser Unterscheidung zwischen dem Eigentumsübergang bei Tausch und dem bei Kauf und Verkauf liegt in der Art des Tauschgeschäfts. Der Tausch ist nämlich ein sogenannter 'Innominatvertrag' für den die Regel do ut des gilt. Diese Vereinbarung führt jedoch erst dann zu einem rechtlich durchsetzbaren Anspruch, wenn man der Gegenpartei seine eigene Sache übergeben hat: es ist ein Realvertrag.<sup>11</sup> Dare ist bekanntlich der 'terminus technicus', mit dem die Eigentumsübertragung bezeichnet wird.<sup>12</sup> Wenn der Veräusserer die Gegenleistung erzwingen will, darf er seine eigene Leistung nicht hinausschieben. Das ist die Erklärung dafür, dass Theophilus den animus dominii transferendi bereits zum Zeitpunkt der Uebergabe voraussetzt. Wenn der Vertragspartner im Verzug ist, kann der Veräusserer die Gegenleistung nur mit Hilfe der actio praescriptis verbis fordern. Den bereits übergebenen Gegenstand bekommt er jedoch nicht mehr mit der Revindikation zurück: die Gegenpartei ist bereits Eigentümer. Die sich aus dieser Konstellation ergebende ungünstigere Stellung des Veräusserers wird jedoch mehr oder weniger dadurch kompensiert, dass er seine eigene Leistung mit einer condictio zurückfordern kann.<sup>13</sup> Der Veräusserer hat also beim Tausch die

---

11. Siehe D.19,4,1,2; D.19,5,5,1.

12. Vgl. Gajus, Inst.IV,4; M. Kaser I, a.a.O. (Anm.1), S.489.

13. Die condictio ob causam datorum, vgl. M. Kaser II, a.a.O.

Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages beanspruchen will oder nicht. Ist er an der Gegenleistung interessiert, so bedient er sich der actio praescriptis verbis, will er den Vertrag rückgängig machen, so steht ihm bei Verzug der Gegenpartei die condictio zur Verfügung, mit der er seine eigene Leistung zurückfordern kann.

Im Gegensatz zum Tausch besteht die Gegenleistung bei Kauf und Verkauf aus der Bezahlung des vereinbarten Preises, die der Verkäufer direkt nach der desbetreffenden Willenserklärung mit Hilfe der actio venditi vom Käufer fordern kann. Der Verkäufer braucht in diesem Fall den verkauften Gegenstand noch nicht unbedingt geliefert zu haben. Keinesfalls aber kann er mit der actio venditi die Herausgabe der verkauften Sache bewirken, wenn die Lieferung inzwischen stattgefunden hat. Stehen dem Verkäufer dazu vielleicht andere Mittel zur Verfügung, z.B. die Revindikation? Geht man davon aus, dass der animus dominii transferendi bei Kauf und Verkauf bereits bei der Uebergabe vorhanden ist, dann muss man diese Frage verneinend beantworten: bei der traditio wäre der Käufer Eigentümer geworden und der Verkäufer hätte keinen Eigentumsanspruch mehr auf den verkauften Gegenstand. Wendet man jedoch die 'Preiszahlungsregel' aus Inst.2,1,41 an, so bleibt dem Verkäufer dieses Mittel erhalten: bis zur völligen Bezahlung oder Sicherheitsleistung bleibt er Eigentümer der verkauften Ware und kann bei Verzug des Käufers die revindicatio in Anspruch nehmen. Anscheinend wird beim Kaufvertrag die Rechtsvermutung, dass der Veräußerer zur Zeit der Uebergabe den animus dominii transferendi hat, durch eine andere ersetzt, nämlich durch die Annahme, dass der Verkäufer erst dann übereignen will, wenn er den Kaufpreis erhalten hat. Diese letztere Vermutung basiert Justinian - und nach ihm auch Theophilus - auf das Naturrecht: es ist doch logisch und billig, scheint der Kaiser - und Theophilus - zu sagen, dass ein Verkäufer seine Ware zurückfordern können muss, wenn die Gegenpartei im Verzug ist und den Kaufpreis (noch) nicht bezahlt hat. Diese Auslegung würde die besondere Regelung des Eigentumsübergangs bei Kauf und Verkauf erklären und gleichzeitig eine Lösung für

---

(Anm.1), S.421, auch bekannt als die condictio causa data causa non secuta: S. 423.

das Paradox bieten, das zwischen Inst.2,1,40 und Inst.2,1,41 zu bestehen scheint. Dieser Gegensatz soll in den zwei verschiedenen Konstruktionen des Eigentumsübergangs gelegen sein, die in den beiden Textstellen formuliert zu sein scheinen.<sup>14</sup> Im ersten Fragment wird für den Eigentumsübergang die Uebergabe der Sache durch einen verfügungsberechtigten Veräußerer vorgeschrieben, während im darauf folgenden Text die Zahlung des Kaufpreises entscheidend sein soll. Der Wechsel im Besitz der Sache bewirkt demnach (noch) keinen Eigentumsübergang.

Dieser Gegensatz zwischen beiden Textstellen ist jedoch nur scheinbar, da Justinian in Inst.2,1,40 die traditio als die eindeutigste Ausserung des animus dominii transferendi betrachtet: nihil enim tam conveniens est naturali aequitati, quam voluntatem domini volentis rem suam in alium transferre, ratam haberi. Beim Verkauf will der Veräußerer erst dann die Sache übereignen, wenn die beiderseitige Erfüllung des Vertrages sichergestellt ist, sagt der Kaiser deshalb in Inst.2,1,41. Die in diesem Fragment enthaltene Preiszahlungsregel führt dazu, dass - genau wie im vorausgehenden Text - der Wille des Eigentümers ausschlaggebend ist (ratam haberi). Diese Regel steht also nicht im Widerspruch zur allgemeinen Vorschrift (Inst.2,1,40) für den Eigentumsübergang, sondern gibt einen Sonderfall an. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bemerkung von Theophilus in seiner Paraphrase, dass die Verschaffung des Besitzes mit dem animus dominii transferendi erfolgen muss, wenn die traditio den Eigentumsübergang bewirken soll.<sup>15</sup>

### 3. Das Paradox in Inst.2,1,41

Die obige Schlussfolgerung, dass bei Kauf und Verkauf im justiniani- schen Recht der animus dominii transferendi nicht zum Zeitpunkt der Uebergabe, sondern erst bei der Entgegennahme der Gegenleistung als vorhanden betrachtet wird, erklärt auch den schwer verständli- chen Schluss von Inst.2,1,41. Man hat den Satz fidem emptoris secutus fuerit (wörtlich übersetzt: er ist der Treue des Käufers

---

14. Vgl. zu diesem Widerspruch R. Feenstra, a.a.O. (Anm.1), S.19 ff.; T. Honoré, a.a.O. (Anm.3), passim.

15. Vgl. den oben zitierten Text.

gefolgt) als Kreditierung des Preises durch den Verkäufer aufgefasst.<sup>16</sup> Diese Auslegung hat jedoch eine schwer zu akzeptierende Konsequenz: die Preiszahlungsregel zu Anfang des Fragments wird damit völlig untergraben.<sup>17</sup> Im Falle einer Kreditierung wird der Kaufpreis nämlich nicht bezahlt. Der Verkäufer wird also gerade in dieser Situation eine Sicherheit verlangen, z.B. in der Form eines Eigentumsvorbehalts, bis die Bezahlung in voller Höhe erfolgt ist. Aus diesem Grunde halte ich es bei eingehenderer Betrachtung für richtiger, das fidem sequi vorläufig etwas neutraler zu übersetzen, nämlich: 'Der Verkäufer verlässt sich auf das Vertrauen, das der Käufer erweckt'. Ich neige zu der Auffassung, dass mit fidem sequi eher der Anschein der Kreditwürdigkeit des Käufers als die Kreditierung durch den Verkäufer gemeint ist. Ist dieser Schluss von Inst.2,1,41 nun eine besondere oder eine allgemeine Ausnahme zur Preiszahlungsregel? Drückt fidem sequi die Vermutung aus, die der Käufer im Falle einer dahingehenden Meinungsverschiedenheit beweisen muss oder muss der Verkäufer beweisen, dass er sich nicht auf die Kreditwürdigkeit des Käufers verlassen hat?

Auf den ersten Blick scheint es, als seien diese Fragen nur schwer zu beantworten, besonders deshalb, weil die Institutionen selbst keine näheren Aufschlüsse geben. Die 'Paraphrasis Institutionum' ist aber ausführlicher und bietet deshalb mehr Anhaltspunkte. Ausgehend vom Text der Institutionen bemerkt Theophilus dass ein Verkäufer, der weder den Kaufpreis noch eine diesbezügliche Sicherheit bekommen hat, dem Käufer die Ware direkt übereignet, wenn er sich mit dem Vertrauen, dass der Käufer bei ihm erweckt, begnügt. Entscheidend für den Eigentumsübergang ist der Wille des Verkäufers, der als konstitutives Element der Uebereignung betrachtet wird (vgl. oben § 2). Bei den meisten Verträgen, die zu einer Uebereignung der Sache an den Erwerber führen, gilt der Wille bereits im Augenblick der Uebergabe als vorhanden; beim Kauf jedoch geht man im Prinzip von der Vermutung aus, dass der Uebereignungswille erst bei der Zahlung des Kaufpreises durch den

---

16. M. Kaser II, a.a.O. (Anm.1), S.284.

17. Siehe V.J.A. van Dijk, a.a.O. (Anm.8), Nr.13; R. Feenstra, a.a.O. (Anm.1), S.14 ff.; anders T. Honoré, a.a.O. (Anm.3), S.58.

Käufer entsteht, so dass dem Verkäufer bis dahin die Revindikation offensteht. Er kann also den verkauften und gelieferten Gegenstand zurückfordern wenn der Käufer im Verzug bleibt. Verlässt er sich dagegen die Vertrauenswürdigkeit des Käufers, so kann aus dem Schluss von Inst.2,1,41 gefolgert werden dass der Verkäufer bereits zum Zeitpunkt der Uebergabe den animus domini transferendi gehabt haben muss. Eine unter dieser Voraussetzung vorgenommene Uebergabe bewirkt den gleichzeitigen Eigentumsübergang auf den Käufer, und zwar aufgrund der allgemeinen Vorschrift von Inst. 2,1,40.

Im Gegensatz zu Justinian gibt Theophilus jedoch auch die Begründung an, warum der Verkäufer sich in diesem speziellen Fall mit dem Anschein des Vertrauens, den der Käufer hervorruft, begnügt: Das ist deshalb, sagt Theophilus, weil der Verkäufer dem Käufer die Ware übergibt 'in der Ueberzeugung, dass er den Wert (der Sache) erhalten wird' (θαρηΐσας, ὅτι λήφεται τὴν δια-  
τμήσιν).<sup>18</sup> Nicht jeder Verkäufer ist nämlich daran interessiert, die gelieferte Ware zurückzunehmen, wenn der Käufer nicht zahlt. In den meisten Fällen liegt dem Verkäufer mehr daran, dass ihm der Wert der Sache ersetzt wird. Der Zweck des Kaufvertrages ist doch in erster Linie der, für die Ware eine angemessene Vergütung zu bekommen, sei es durch die Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer oder auf andere Weise. Uebergibt der Verkäufer den Gegenstand nun im Vertrauen darauf, dass sein Anspruch auf irgendeine Weise befriedigt werden wird, so kann man davon ausgehen, dass er bereits zum Zeitpunkt der Uebergabe den animus domini transferendi hat. Aufgrund dieser Rechtsvermutung wird der Käufer durch die traditio Eigentümer der gekauften Sache.<sup>19</sup>

---

18. Vgl. den Schluss seines Kommentares zu Inst.2,1,41 (oben zitiert).

19. Der Umstand, dass das Vertrauen des Verkäufers sich auf die Vergütung des Wertes seiner eigenen Leistung im weiteren Sinne und nicht ausschliesslich auf die Zahlung des Preises durch den Käufer selbst richtet, geht übrigens auch aus der Tatsache hervor, dass der Eigentumsübergang nicht nur durch die Zahlung des Kaufpreises sondern auch durch eine entsprechende Sicherheitsleistung bewirkt wird. Für den Verkäufer ist diese Sicherheit eine zusätzliche Garantie für die Erfüllung des Vertrages durch die Gegenpartei bzw. für die Vergütung des Wertes der Sache; niemals jedoch erstreckt sie sich auf die Rückgabe der Ware bei Verzug des Käufers. Die Sicherheit

Diese Schlussfolgerung ist im Einklang mit der oben zitierten Begründung von Theophilus. Er verwendet nämlich den Begriff δια-  
τμήσις und nicht das Wort τμήμα, das in der Paraphrase zu Inst.2,1,41 mehrere Male vorkommt. Mit διατμήσις wird der objektivierte Wert (aestimatio) angegeben, während τμήμα nicht nur den Wert im allgemeinen, sondern auch den konkreten Gegenwert bezeichnet: den Preis des Gegenstandes (pretium).<sup>20</sup> Nun erhebt sich die Frage, ob aus der hier konstatierten Abweichung in der Terminologie gefolgert werden kann, dass Theophilus mit seiner Wortwahl einen klaren Unterschied bezweckte oder ob er das Wort διατμήσις nur zur Variation verwandte. Anders formuliert, wie konsequent ist Theophilus bei der Verwendung beider Ausdrücke? Zur Beantwortung dieser Frage habe ich alle Fragmente<sup>21</sup> der Institutionen Justinians, in denen die Begriffe pretium bzw. aestimatio in dieser Bedeutung<sup>22</sup> vorkommen, mit dem Text der Paraphrase verglichen.<sup>23</sup> Bei diesem Vergleich stellte sich heraus, dass Theophilus eindeutig zwischen δια-  
τμήσις und τμήμα unterscheidet: aestimatio im Institutionentext erscheint in der Paraphrase immer als διατμήσις und pretium wird in den meisten Fällen mit τμήμα paraphrasiert. Gibt Theophilus pretium mit διατμήσις wieder (Inst.2,1,30; 2,20,6; 2,20,9; 4,1,15; 4,3,10 und 4,6,19) so zeigt sich, dass pretium in diesen Fällen die Bedeutung des objektivierten Gegenwertes (aestimatio) hat. Auf jeden Fall steht fest, dass das Umgekehrte - διατμήσις in der Bedeutung 'Preis' (pretium) - nicht vorkommt. Im Gegenteil: In der

---

bringt nämlich mit sich, dass der Verkäufer in anderer Weise befriedigt wird und deshalb den Gegenstand nicht zurückzufordern braucht. Deshalb erfolgt der Eigentumsübergang wie bei der Zahlung des Kaufpreises, wenn die Vergütung für den Verkäufer sichergestellt ist.

20. Siehe Liddell & Scott, s.v. διατμήσις, τμήμα. Diesen Unterschied findet man nicht bei G.O. Reitz bzw. C. Ferrini in ihren Ausgaben der Paraphrase von Theophilus ('s-Gravenhage, 1751 bzw. Berlin, 1884), da sie διατμήσις an dieser Stelle mit pretium übersetzen.

21. Nachgeschlagen im Vocabularium Institutionum Iustiniani Augusti (Milano, 1942) von R. Ambrosino, s.v. aestimatio, pretium.

22. Ausser Betracht bleiben Inst.1,3,4a und 1,16,1, wo von pretium participandum gesprochen wird, sowie Inst.4,8,pr.; 4,11,pr.; 4,11,2; 4,11,5 und 4,17,2 (litis aestimatio).

23. Siehe Anhang.

Paraphrase zu Inst.3,23 (de emptione et venditione) wird der Unterschied unmissverständlich beibehalten. Pretium wird mit τέρμημα und aestimatio mit διατίμησις übersetzt. Diese beiden Begriffe werden in Inst.3,23,1 sogar sehr klar von einander abgegrenzt. Hieraus kann man folgern, dass Theophilus bewusst den Ausdruck διατίμησις gewählt hat und dass diese Wortwahl in seiner Begründung des fidem sequi Beweiskraft hat.

Aus der obigen Interpretation des fidem sequi folgt jedoch noch nicht, dass die Preiszahlungsregel am Anfang von Inst.2,1,41 überflüssig geworden ist, auch wenn sie durch den Schluss weitgehend eingeschränkt wird. Nicht in allen Fällen ist nämlich von fidem sequi die Rede, wenn der Verkäufer dem Käufer eine Sache ohne Bezahlung und ohne Sicherheitsleistung aushändigt. Theophilus führt aus, dass der Verkäufer den Gegenstand nur dann gleichzeitig mit der Uebergabe übereignen will, wenn er überzeugt ist, dass ihm der Wert vergütet wird. Dabei denkt er zunächst an die Zahlung des Kaufpreises. Wenn der Verkäufer sich jedoch bei eventuellem Verzug des Käufers nicht mit einem angemessenen Ersatz begnügen, sondern den Gegenstand selbst zurückfordern will, behält die Preiszahlungsregel ihre Geltung. Aus den obigen Ausführungen folgt, dass der Verkäufer diesen Eigentumsvorbehalt jedoch ausdrücklich bedingen muss. Die Absicht, den Eigentumsübergang durch die Uebergabe zu bewirken, ist eine Vermutung die ausdrücklich widerlegt werden muss.<sup>24</sup> Der Kaufvertrag bezweckt nämlich im Prinzip den Uebergang der Sache aus dem Vermögen des Verkäufers in das des Käufers gegen eine entsprechende Gegenleistung. Die Uebergabe findet normalerweise nicht in der Absicht statt, den Gegenstand irgendwann wieder zurückzunehmen. Deshalb wird der Verkäufer in praktisch allen Fällen den animus dominii transferendi zum Zeitpunkt der traditio haben. Diese Vermutung kann der Verkäufer nur widerlegen, wenn er dem Käufer mitteilt, er sei nicht sicher, dass er den Gegenwert der verkauften Sache in irgendeiner Form erhalten wird und dass er sich deshalb das Eigentum an der Ware vorbehält. Diese Mitteilung drückt aus, dass der Verkäufer bei der Uebergabe noch

---

24. R. Feenstra, a.a.O. (Anm.1), S.24; anders: V.J.A. van Dijk, a.a.O. (Anm.8), Nr 13.

nicht den animus hat, die Sache zu übereignen. Bleibt der Käufer danach im Verzug, dann kann der Verkäufer sie mit Hilfe der Revindikation zurückfordern. Der Verkäufer muss in diesem Fall beweisen dass er zum Zeitpunkt der Uebergabe nicht den für die Ubereignung erforderlichen Willen hatte, und dass von fidem sequi keine Rede war.

Die Einwände gegen die Vermutung eines animus domini transferendi zum Zeitpunkt der Uebergabe, die Feenstra<sup>25</sup> aus Inst.2,1,41 herleitet, verlieren unter den sich aus der obigen Auffassung ergebenden Gesichtspunkten ihre Grundlage. Feenstra geht nämlich davon aus, dass diese Vermutung zu einem Widerspruch zwischen dem Anfang von Inst.2,1,41 und dem Ende dieser Textstelle führt: zuerst gehe Justinian von der Uebereignung zum Zeitpunkt der Preiszahlung aus und danach lasse er den Eigentumsübergang gleichzeitig mit der Uebergabe stattfinden, auch in den Fällen, in denen keine Sicherheit geleistet wird. Auch dieser Gegensatz ist nur scheinbar. Das Vertrauen des Verkäufers richtet sich nämlich nicht ausschliesslich auf die Preiszahlung als Gegenleistung des Käufers, denn dann wäre die Preiszahlungsregel tatsächlich ausser Kraft gesetzt. Die Möglichkeit, dass ein solches Vertrauen überhaupt nicht vorhanden ist, ist aber kaum vorstellbar: Welcher Verkäufer würde jemals einen Kaufvertrag abschliessen, wenn er nicht erwartet, dass die Gegenleistung - in welcher Form auch immer - erbracht wird? Das Vertrauen muss also auf etwas anderes gerichtet sein.

Theophilus teilt uns mit, dass am Schluss von Inst.2,1,41 mit dem Vertrauen des Verkäufers die Ueberzeugung gemeint ist, dass ihm der Wert seiner eigenen Leistung irgendwie vergütet wird. Die Art und Weise dieser Entschädigung bleibt offen; fest steht nur, dass ihm nichts daran liegt, den verkauften Gegenstand selbst zurückzufordern. Die Einwände Feenstras in bezug auf den vorausgesetzten animus domini transferendi sind damit aufgehoben. Wenn es nämlich keinen Anhaltspunkt dafür gibt, zu welchem Zeitpunkt der Verkäufer dem Käufer die Sache übereignen will, muss aus der Schlussbestimmung von Inst.2,1,41 gefolgert werden, dass die Preiszahlungsregel in diesem Fall nicht gilt. Uebergibt ein

---

25. A.a.O. (Anm.1), S.19 ff.

Verkäufer dem Käufer den verkauften Gegenstand, obwohl er weder den Kaufpreis noch eine Sicherheit erhalten hat, so geht man davon aus, dass er sich mit einer angemessenen Entschädigung für die gelieferte Sache, in welche Form auch immer, begnügt und kein Interesse mehr an der Rücknahme der Ware hat. Wie bereits oben bemerkt, ist das schliesslich der Zweck eines Kaufvertrages: der Tausch einer bestimmten Sache gegen einen Geldbetrag, von dem man normalerweise annimmt, dass dieser den Wert der Sache darstellt. Nur ein ausdrücklich vereinbarter Eigentumsvorbehalt bewirkt, dass das Eigentum - nach Massgabe des Anfangs von Inst.2,1,41 - erst bei der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht.<sup>26</sup> Damit ist auch erklärt, weshalb die Preiszahlungsregel nur in verhältnismässig wenigen Texten vorkommt.<sup>27</sup>

#### 4. Schlussfolgerung.

In dieser Untersuchung hat das byzantinische Quellenmaterial bei der Interpretation des scheinbar kryptischen Institutionenfragments 2,1,41 in Zusammenhang mit Inst.2,1,40 seinen Wert bewiesen. Mit Hilfe der Erläuterungen, die Theophilus in seiner Institutionenparaphrase gibt, können wir dem Text entnehmen, dass der Eigentumsübergang zur Zeit Justinians vom animus dominii transferendi abhing, dem Willen des Veräusserers, eine Sache zu übereignen. Bei Kauf und Verkauf galt die Rechtsvermutung, dass dieser Wille beim Kaufvertrag nicht bei der Uebergabe, sondern erst zum Zeitpunkt der Bezahlung vorhanden war. Der Gegensatz zwischen Inst.2,1,40, wo gesagt wird, dass der Eigentumsübergang mit der traditio zusammenfällt, und Inst. 2,1,41, wo die Uebereignung an die Preiszahlung gekoppelt wird, ist jedoch nur ein scheinbarer. Der kryptische Schluss von Inst. 2,1,41 bewirkte nämlich, dass die Vermutung, die Preiszahlung sei entscheidend, oft, aber nicht immer, zur Seite gestellt wurde. War der Verkäufer nur an der Gegenleistung interessiert, so ging man davon aus, dass sein auf Uebereignung gerichteter Wille im Augenblick der Uebergabe vorhanden war. Wollte er sich jedoch die

---

26. Vgl. die Glosse Quid si ad Inst.2,1,41 (fidem emptoris).

27. Siehe ausser Inst.2,1,41 auch D.18,1,19 und D.18,1,53.

Möglichkeit vorbehalten, seine eigene Leistung, nämlich den übergebenen Gegenstand, zurückzufordern, wurde der Käufer erst bei der Zahlung des Kaufpreises Eigentümer. Die Preiszahlungsregel galt zur Zeit Justinians deshalb nur, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich bedungen hatte.

R.D. Vriesendorp

### Anhang

Der Text der Theophilusfragmente ist mit Ausnahme von Inst. 1,8,2 (Paris. gr. 1366) den Hss. Paris. gr. 1364 (P) und Kiel K.B. 157 (K) entnommen. Vollständigerweise wird auch nach den entsprechenden Seiten der Theophilusausgabe von C. Ferrini (siehe Anm. 20) verwiesen (F).

Inst. 1,8,2: ... praecepit ut, si intolerabilis videatur dominorum saevitia, cogantur servos bonis condicionibus vendere, ut pretium dominis daretur.

Inst. 2,1,30: ... certe illud constat, si in possessione constituto aedificatore soli dominus petat domum suam esse, nec non solvat pretium materiae et mercedes fabrorum, posse eum per exceptionem doli mali repelli, utique si bonae fidei possessor fuit qui aedificasset ...

Inst. 2,1,34: ... unde si a domino tabulae imaginem possidente is qui pinxit eam petat nec solvat pretium tabulae, poterit per exceptionem doli mali summoverti. (...)

Inst. 2,1,41: Siehe oben, S. 60.

Inst. 2,7,4: et eo qui eam imposuit suae liberalitatis stabilitate gaudente et socio indemni conservato pretiumque servi secundum partem dominii, quod nos definivimus, accipiente.

Inst. 2,9,2: ... quasi pro pretio quodammodo emancipationis ...

Inst. 2,20,4: Non solum autem testatoris vel heredis res, sed et aliena legari potest: ita ut heres cogatur redimere eam et praestare vel, si non potest redimere, aestimationem eius dare. sed si talis res sit, cuius non est commercium, nec aestimatio eius debetur, ...

Theophilus (P (1366) 27v; F 36)

... καὶ εἰ φανῆ ἀφόρητος οὕσα τῶν δεσποτῶν ἢ ἀγανάκτησις, ἀνάγκην ἔξουσιν οἱ δεσπότες τοὺς οἰκέτας καθ' ὧν χαλεπαίνουσι καλῆ αἰρέσει πολλῆσαι, καὶ τὸ τίμημα δοθῆναι τοῖς δεσπότησι.

Theophilus (P 30v; K 9r; F 110)

... ἐκεῖνο δὲ τῶν ἀμάχων ἐστίν, ὅτι εἰ συμβῆ ἔμὲ τὸν οἰκοδομήσαντα ἐν νομῆ εἶναι τῆς οἰκίας, ὁ δὲ τοῦ ἐδάφους δεσπότης χρώμενος τῷ κανόνι τῷ λέγοντι εἴκειν τὰ ἐπιεικόμενα τοῖς ὑποκειμένοις κινεῖ κατ' ἔμοῦ τὴν IN REM, εἰ μὲν BONA FIDE ὑπῆρχον νομεὺς (ἐνόμιζον γὰρ ἔμδν εἶναι τὸ ἔδαφος), λήφομαι οὐ μόνον τῆς ὕλης τὴν διατίμησιν, ἀλλὰ καὶ τοὺς μισθοὺς τῶν τεχνιτῶν, καὶ μὴ βουλόμενον αὐτὸν ταῦτα πράττειν ἔξωθῶ διὰ τῆς τοῦ δόλου παραγραφῆς. (...)

Theophilus (P 32r; K 10r; F 112)

... ὅθεν εἰ ὁ τῆς σανίδος δεσπότης ἐν κατοχῇ γέγονε τῆς εἰκόδος, ὁ δὲ ζωγραφήσας ἔλθη κινῶν κατ' αὐτοῦ τὴν IN REM μὴ καταβάλλων τὸ τῆς σανίδος τίμημα, διὰ τῆς τοῦ δόλου παραγραφῆς ἐκβληθήσεται. (...)

Theophilus: siehe oben, S. 64

Theophilus (P 49v; K 27r; F 142)

... καὶ τὸν μὲν Πρίμον χαίρειν, ἐφ' οἷς ἡ παρ' αὐτοῦ δοθεῖσα ἐλευθερία τὸ βέβαιον ἔχει, τῷ δὲ κοινωνῷ φυλάττεσθαι τὸ ἀζήμιον τοῦ τιμήματος ἀποκαθισταμένου αὐτῷ παρὰ τοῦ ἀπελευθερώσαντος καθόπερ ἐπ' αὐτῷ δεσποτείας ἔχει μέρος, καθὰ τῆ αὐτῆ περιέχεται νομοθεσίᾳ.

Theophilus (P 59r; K 30v; F 149)

... ὡσανεὶ τίμημα λαμβάνοντι τῆς EMANCIPATIONOS. (...)

Theophilus (P 90r; K 62r; F 208)

Οὐ μόνον δὲ τὰ τοῦ TESTATOROS ἢ τοῦ κληρονόμου πράγματα ἀλλὰ καὶ ἀλλότρια δύναται ληγατεύεσθαι, οὐχ ὥστε στηρεῖσθαι τὸν δεσπότην τῶν ἰδίων πραγμάτων. ἀναγκάζεται γὰρ ὁ

Inst. 2,20,6: Si res aliena legata fuerit et eius vivo testatore legatarius dominus factus fuerit, si quidem ex causa emptionis, ex testamento actione pretium consequi potest: si vero ex causa lucrativa, veluti ex donatione vel ex alia simili causa, agere non potest. nam traditum est duas lucrativas causas in eundem hominem et in eandem rem concurrere non posse. hac ratione si ex duobus testamentis eadem res eidem debeatur, interest utrum rem an aestimationem ex testamento consecutus est: nam si rem, agere non potest, quia habet eam ex causa lucrativa, si aestimationem, agere potest.

Inst. 2,20,9: ... sed officio iudicis contineri ut deducto usufructu iubeat aestimationem praestari.



Inst. 2,20,10: ... et licet alienaverit eam, non debetur nec ipsa nec aestimatio eius.

Inst. 2,22,3: Cum autem ratio legis Falcidiae ponitur, ante deducitur aes alienum, item funeris impensa et pretia servorum manumissorum, ...

Inst. 2,24,1: (...) Cum autem aliena res per fideicommissum relinquitur, necesse est ei qui rogatus est aut ipsam redimere et praestare aut aestimationem eius solvere.

Inst. 3,18,1: ... de persequendo servo qui in fuga est restituendove pretio.

Inst. 3,23,pr.: Emptio et venditio contrahitur, simulatque de pretio convenerit, quamvis nondum pretium numeratum sit ac ne arra quidem data fuerit.

Inst. 3,23,1: Pretium autem constitui oportet: nam nulla emptio sine pretio esse potest. sed et certum pretium esse debet. alioquin si ita inter aliquos convenerit, ut, quanti Titius rem aestimaverit, tanti sit empti, inter veteres satis abundeque hoc dubitabatur, sive constat venditio sive non. sed nostra decisio ita hoc constituit, ut, quotiens sic composita sit venditio 'quanti ille aestimaverit', sub hac condicione staret contractus, ut, si quidem ipse qui nominatus est pretium definierit, omnimodo secundum eius aestimationem et pretium persolvatur et res tradatur, ut venditio ad effectum perducat, emptore quidem ex empto actione, venditore autem ex vendito agente. sin autem ille qui nominatus est vel noluerit vel non potuerit pretium

Theophilus (P 92r; K 64r; F 212)

... εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἐκποιήσω τὸν ἄγρον, οὐκ ἐποφληθήσεται μοι οὐδὲ αὐτὸς οὐδὲ ἡ τοῦτου διατίμησις.

Theophilus (P 106v; K 75v; F 236)

Ἡ δὲ ποσότης τῆς περιουσίας οὕτω σκοπεῖται· δεῖ γὰρ ἐξαιρεθῆναι τὰ ἐποφληθέντα ὑπὸ τοῦ τελευτήσαντος καὶ τὴν περὶ τὴν κηδεῖαν δαπάνην καὶ τὰ τιμήματα τῶν ἐλευθερωθέντων οἰκετῶν.

Theophilus (P 118v; K 81v; F 249)

ἦνικα δὲ ἀλλότριον πρᾶγμα κατὰ FIDEICOMMISSON καταλιμπάνεται, ἐπανάγκες ἐστὶ τῷ ἀξιωθέντι τοῦτο ἀποκαταστήσαι· ἡ γὰρ ἀγοράσας δίδωσι τῷ FIDEICOMMISSARIO ἢ εἰ μὴ δύναται τὴν διατίμησιν παρέχει.

Theophilus (P 160v; K 120bis r; F 332)

κινήσει κατὰ τοῦ κατέχοντος τὴν IN REM οἷα γενόμενος ἥδη δεσπότης ἐκ τῆς εἰρημένης USUCAPIONOS καὶ τοῦτον ἀποκαταστήσει μοι ἢ τὸ αὐτοῦ τίμημα.

Theophilus (P 172r; K 131r; F 351)

ἡ πρᾶσις καὶ ἡ ἀγορασία συνίσταται εὐθέως, ἦνικα περὶ τοῦ τιμήματος ἐκάτερον συναινέσει μέρος· ἐὰν γὰρ εἴπω ἐγώ· πιπράσκω τότε εἰς ἑκατὸν νομίσματα, ἠρέθης δὲ σὺ ταύτη τῇ τιμῇ εὐθέως συνέστη ἡ πρᾶσις, εἰ καὶ τὰ μάλιστα μήπω τὸ τίμημα ἀπηρρίθμηται, μήτε ἄρραβῶν τις δέδοται.

Theophilus (P 172v; K 131v; F 352/3)

τίμημα μέντοι πάντως ὀρίζεσθαι χρὴ ἐπὶ πράσεως· οὐδεμία γὰρ καθόλου ἔσται ἡ πρᾶσις, τιμήματος μὴ ὑποκειμένου. Ἀλλὰ καὶ CERTON ὀφείλει εἶναι τὸ τίμημα. ἀμέλει εἰ μεταξὺ τινων οὕτω συνεφωνήθη, ἵνα ὅσου ὁ Τίτιος διατιμήσῃται τόνδε τὸν ἄγρον, τοσοῦτου εἴη πεπραμένος, μεταξὺ τῶν παλαιῶν πολλῇ ἐκινεῖτο φιλονεικία πότερον συνέστημεν ἢ τοιαύτη πρᾶσις ἢ ἀνίσχυρος ἐστίν. ἀλλὰ γέγονε DECISION τοῦ ἡμετέρου βασιλέως, ἥτις οὕτω διετύπωσεν, ὥστε ἦνικα οὕτω συμφωνηθῆ "ἔστω σοι ὁ ἄγρος πεπραμένος ὅσου ἂν ὁ δεῖνα αὐτὸν διατιμήσῃται", ἐπὶ τούτοις

definire, tunc pro nihilo esse venditionem quasi nullo pretio statuto. quod ius cum in venditionibus nobis placuit, non est absurdum et in locationibus et conductionibus trahere.

Inst. 3,23,2: Item pretium in numerata pecunia consistere debet. nam in ceteris rebus an pretium esse possit, veluti homo aut fundus aut toga alterius rei pretium esse possit, valde quaerebatur. Sabinus et Cassius etiam in alia re putant posse pretium consistere: (...)

alioquin non posse rem expediri permutatis rebus, quae videatur res venisse et quae pretii nomine data esse: nam utramque videri et venisse et pretii nomine datam esse rationem non pati.

Inst. 3,23,3: ... (quod effici diximus, simulatque de pretio convenerit, cum sine scriptura res agitur) ... emptoris damnum est, cui necesse est, licet rem non fuerit nactus, pretium solvere. (...)

Inst. 3,24, pr.: ... nam ut emptio et venditio ita contrahitur, si de pretio convenerit, sic etiam locatio et conductio ita contrahi intellegitur, si merces constituta sit. (...)

τοῖς ὄροις ἐστᾶναι τὸ συνάλλαγμα, ἵνα εἰ μὲν αὐτὸς ὁ ὀνομασθεὶς, οἷον Τίτιος ὀρίσει τὸ τίμημα, παντὶ τρόπῳ κατὰ τὴν ἐκείνου διατίμησιν καὶ τὸ τίμημα καταβληθῆ καὶ τὸ πρᾶγμα παραδοθῆ, ἵνα ἡ πρᾶσις εἰς πέρας ἀχθῆ, τοῦ μὲν ἀγοραστοῦ τὴν EX EMPTO ἀγωγὴν, τοῦ δὲ πράτου τὴν EX UENDITO ἔχοντος. εἰ δὲ ὁ ἐξονομασθεὶς Τίτιος ἢ μὴ βουληθῆ ἢ μὴ δυνηθῆ τὸ τίμημα ὀρίσαι (τυχὸν γὰρ ὑπερέβαινεν αὐτὸν ἢ γινῶσις τῆς ποσότητος τοῦ τιμήματος), ἀντ' οὐδενὸς ἔστω τὸ συμφῶνον τῆς πράσεως, ἀλλ' οὕτως ἔστωσαν οὔτοι ὡσανεὶ μηδενὸς μεταξὺ αὐτῶν περὶ πράσεως γενομένου συμφῶνον διὰ τὸ μηδὲ ὑπεῖναι τίμημα ὠρισμένον. τοῦτο δὲ ὠρίσε μὲν ἢ τοῦ βασιλέως διάταξις ἐπὶ πράσεων, οὐκ ἄτοπον δὲ καὶ ἐπὶ μισθώσεως καὶ ἐκμισθώσεως ἔλκεσθαι τοῦτο.

Theophilus (P 173r; K 132r; F 353)

Δεῖ δὲ οὐ μόνον, ὡς εἴρηται, ὀρισθῆναι τίμημα καὶ CERTON εἶναι, ἀλλὰ καὶ ἐν ἀργυρίοις εἶναι. ἐν γὰρ τοῖς λοιποῖς πράγμασι τοῖς παρὰ τὰ ἀργύρια εἰ ἄρα τίμημα εἶναι δύναται ζητεῖται, οἷον εἰ ἄρα οἰκέτης ἢ ἀγρὸς ἢ ἐσθῆς ἑτέρου πράγματος τίμημα εἶναι δύναται, ἐζητήθη σφόδρα. καὶ Σαβῖνος μὲν καὶ Κάσσιος καὶ ἐν ἑτέρῳ πράγματι νομίζουσι δύνασθαι τίμημα συνεστάναι ...

Theophilus (P 173v; K 132r; F 354)

καὶ φασὶ μὴ δύνασθαι τὸ πρᾶγμα καλῶς διακρίνεσθαι, ἐναλλατομένων τῶν πραγμάτων, ποῖα μὲν δοκεῖ πεπρᾶσθαι, ποῖα δὲ τιμήματος λόγῳ δεδῶσθαι. ἐκάτερον γὰρ δοκεῖν καὶ πεπρᾶσθαι καὶ τιμήματος ὀνόματι δεδῶσθαι τὸ δὲ εὐλογον οὐκ ἀνέχεσθαι.

Theophilus (P 173v; K 132v; F 354/5)

Εἰρήκαμεν ἐν τοῖς προλαβοῦσι τὴν ἄγραφον συνίστασθαι πρᾶσιν ἐκ τοῦ περὶ τὸ τίμημα ὄρου καὶ τῆς ποσότητος εἰ ἐκάτερον ἤρεσε μέρος. ... ἀμέλει τοι εἰ καὶ μήπω τῆς τοῦ πράγματος ἐδράξατο νομῆς, ἀναγκάζεται τὸ τίμημα καταβάλλειν.

Theophilus (P 175r; K 133v; F 356)

ὡσπερ γὰρ ἡ πρᾶσις τότε συνίσταται, ἤνίκα τὸ τίμημα ἐκατέρῳ μέρει ἀρέσει, οὕτω καὶ ἡ μίσθωσις συνίστασθαι νοεῖται, εἰ

Inst. 3,24,1: Et quae supra diximus, si alieno arbitrio pretium permissum fuerit, (...)

Inst. 3,29,4: ... nam si Titius et Seius inter se consenserunt, ut fundum Tusculanum emptum Seius haberet centum aureorum, deinde re nondum secuta, id est neque pretio soluto neque fundo tradito, placuerit inter eos, ut discederetur ab emptione et venditione, invicem liberantur. (...)

Inst. 4,1,15: ... fulloni vero et sarcinatori non aliter furti competere placuit, quam si solvendo sint, hoc est si domino rei aestimationem solvere possint: nam si solvendo non sunt, tunc quia ab eis suum dominus consequi non possit, ipsi domino furti actio competit, quia hoc casu ipsius interest rem salvam esse. (...)

Inst. 4,2,1: ... sin autem aliena sit, post restitutionem etiam aestimationem eiusdem rei praestare. (...)

Inst. 4,3,10: Illud non ex verbis legis, sed ex interpretatione placuit non solum perempti corporis aestimationem habendam esse secundum ea quae diximus, sed eo amplius quidquid praeterea perempto eo corpore damni vobis adlatum fuerit, veluti si servum tuum heredem ab aliquo institutum ante quis occiderit, quam is iussu tuo adiret: nam hereditatis quoque amissae rationem esse habendam constat. item si ex pari mularum unam vel ex quadriga equorum unum occiderit, vel

τὸ μίσθωμα τοῖς μέρεσιν ἤρρεσεν. καὶ ὥσπερ εἰρήκαμεν ἐκεῖ CERTON καὶ ἐν ἀργυρίῳ ὀφείλειν εἶναι τὸ τίμημα οὕτω καὶ τὸ μίσθωμα CERTON καὶ ἐν ἀργυρίῳ εἶναι δεῖ.

Theophilus (P 175r; K 134r; F 357)

Καὶ τὸ εἰρημένον ἡμῖν περὶ τῆς πράσεως, ἡνίκα εἰς ἑτέρου κρῖσιν ἢ τοῦ τιμήματος ἀνάγεται ποσότης.

Theophilus (P 189r; K 146v; F 381)

εἰ γὰρ ἐγὼ πρὸς Τίτιον περὶ πράσεως διελέχθην πράγματος, ὥστε αὐτὸν ἀγορᾶσαι παρ' ἐμοῦ τόνδε τὸν ἀγρὸν ἐκατὸν νομισμάτων, εἶτα RE NONDUM SECUTA, τουτέστι μήτε τιμήματος καταβληθέντος μήτε τοῦ ἀγροῦ TRADITEUθέντος, ἀρέση μεταξὺ τῶν δύο, ὥστε ἀναχωρῆσαι ἀπὸ τῆς ἀγορασίας καὶ τῆς πράσεως, ἀμοιβαδὸν ἐλευθεροῦνται.

Theophilus (P 195r; K 152r; F 391)

τῷ δὲ κναφεῖ καὶ τῷ ῥάπτῃ οὐχ ἑτέρως δίδοται ἢ FURTI, εἰ μὴ εἴησαν εὐποροί, τουτέστιν εἰ μήπω τῷ δεσπότη τὴν τοῦ πράγματος διατίμησιν δύνανται καταβάλλειν. εἰ γὰρ δοῦναι τὸ τίμημα τοῦ κλαπέντος οὐκ ἰσχύουσι, τότε τῷ δεσπότη δίδοται ἢ FURTI, ἅτε μὴ δυναμένῳ ἐξ αὐτῶν λαβεῖν τοῦ κλαπέντος τὴν διατίμησιν. τότε γὰρ αὐτῷ διαφέρει τὸ σώζεσθαι τὸ πρᾶγμα, οἷα τῆς διατιμήσεως τοῦ ἐσθήματος οὐ φυλαττομένης αὐτῷ ἐκ τῆς τοῦ κναφέως ἢ ῥάπτου περιουσίας.

Theophilus (P 197v; K 153bis v; F 396)

... εἰ δὲ ἀλλότριον τὸ οἰκεῖον ἐνόμιζεν εἶναι, ἀποκαθιστάτω μὲν κατὰ τὴν πρώτην τάξιν τὸ πρᾶγμα, διδόντω δὲ πρὸς τούτοις τὴν τοῦ πράγματος διατίμησιν.

Theophilus (P 200v; K 156r; F 401/2)

Καὶ ταῦτα μὲν ἐκ τῶν ῥημάτων ἐστὶ λαβεῖν, ἐκ δὲ τῆς ἐρμηνείας ἦν ἐκ τῆς ἐννοίας ἀποτελεῖσθαι συμβαίνει τοῦ νόμου, ἀρέσκει οὐ μόνον τὴν τοῦ ἀναιρεθέντος οἰκέτου γίνεσθαι διατίμησιν κατὰ τὰ εἰρημένα, τουτέστιν ἀνακλῶντος ἑαυτὸν τοῦ δικαστοῦ, ἀλλὰ καὶ εἴ τι ἕτερον ἐκ τῆς τοῦ σώματος ἀναιρέσεως προσγένονεν ἡμῖν ζημίωμα, καὶ τοῦτο διατιμηθῆναι χρή. οἷον τὸν ἐμδν

ex comoedis unus servus fuerit occisus: non solum occisi fit aestimatio, sed eo amplius id quoque computatur, quanto depretiati sunt qui supersunt.

Inst. 4,3,15: Ac ne plurimi quidem verbum adicitur. sed Sabino recte placuit perinde habendam aestimationem, ac si etiam hac parte plurimi verbum adiectum fuisset: (...)

Inst. 4,4,4: Si communi servo iniuria facta sit, aequum est non pro ea parte, qua dominus quisque est, aestimationem iniuriae fieri, sed ex dominorum persona, quia ipsis fit iniuria.



Inst. 4,4,7: ... nam secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescit aut minuitur aestimatio iniuriae: qui gradus condemnationis et in servili persona non immerito servatur, ut aliud in servo actore, aliud in medii actus homine, aliud in vilissimo vel compedito constituatur.

Inst. 4,4,10: ... et si quidem civiliter agatur, aestimatione facta secundum quod dictum est poena imponitur. (...)

Inst. 4,6,19: ... sed et legis Aquiliae actio de damno mixta est, non solum si adversus infitiantem in duplum agatur, sed interdum et si in simplum quisque agit. veluti si quis hominem claudum aut luscum occiderit, qui in eo anno integer et magni pretii fuerit: tanti enim damnatur, quanti is homo in eo anno plurimi fuerit, secundum iam traditam divisionem. (...)

Inst. 4,6,23: ... (in qua actione etiam earum rerum, quas fugiendo servus abstulit, aestimatio deducitur) ...

Theophilus (P 204v; K 159v; F 409)

κατὰ γὰρ τὸν βαθμὸν τοῦ ἀξιώματος καὶ τὸ ἀξιόπιστον τῆς πολιτείας τοῦ ὑβρισθέντος ποτὲ μὲν αὖξει ποτὲ δὲ μειοῦται ἢ τῆς ὑβρεως διατίμησις. ἔσθ' ὅτε γὰρ ἡ αὐτὴ ὑβρις ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ προσφέρεται συγκλητικῷ ἀνδρὶ καὶ ἰδιώτῃ σεμνῶς πολυτευομένῃ ἢ καὶ ἀσέμνως. τοῦ μὲν συγκλητικοῦ λόγου χάριν ἡ ὑβρις διατιμηθήσεται ἑκατὸν πεντήκοντα νομισμάτων, τοῦ δὲ σῶφρονος ἰδιώτου ἑκατόν, τοῦ δὲ ἀσέμνου πεντήκοντα. οὗτοι δὲ οἱ τῶν διατιμήσεων βαθμοὶ σώζονται καὶ ἐπὶ οἰκετῶν ὑβρισθέντων. ἑτέρως μὲν γὰρ διατιμηθήσεται ἡ ὑβρις, ἔὰν τὸν διοικητὴν οἰκέτην πάσης μου τῆς οὐσίας ὑβρίσης καὶ ἑτέρως ἡνίκα ὑβρίσης τὸν οἰκέτην μου, ᾧ μίαν ἐνεχείρισα φροντίδα, τυχὸν διοικητὴν αὐτὸν ποιήσας τῶν ἐν τῷδε τῷ τόπῳ διακειμένων μου κτημάτων· ἄλλως δὲ ἐπὶ τοῦ εὐτελεστάτου καὶ ἐν δεσμοῖς ὄντος οἰκέτου.

Theophilus (P 205v; K 160r; F 410)

καὶ εἰ μὲν πολιτικῶς ταύτην κινήση καὶ ἡ διατίμησις τῆς ὑβρεως κατὰ τὰ εἰρημένα γενήσεται, καὶ ἡ εἰς τοῦτον καταδίκη ἐπιτεθήσεται·

Theophilus (P 214v; K 168r; F 427)

ἡ δὲ ἐκ τοῦ AQUILLIU ἀγωγὴ MIXTA ἐστίν, οὐ μόνον ἡνίκα κατὰ τοῦ ἀρνούμενου κινεῖται εἰς τὸ διπλάσιον, ἀλλ' ἔσθ' ὅτε καὶ ἡνίκα εἰς τὸ ἀπλοῦν ποιεῖται τὴν ἐναγωγὴν. ἔὰν γὰρ τις τὸν ἐμὸν οἰκέτην χωλὸν ὄντα ἢ ἑτερόφθαλμον φονεύσῃ, ἔτυχε δὲ οὗτος ἐν ἐκείνῃ τῷ ἐνιαυτῷ ἀκέραιος ὢν, τυχὸν πρὸς ζ' ἢ η' ἢ καὶ ι' μηνῶν τῆς πληγῆς, οἷδας ὅτε ὁ δικαστὴς ἀνακλῶ ἑαυτὸν εἰς τοῦπίσω ἐπὶ ὀλόκληρον ἐνιαυτόν, ἡνίκα τὸ πρῶτον κεφάλαιον τοῦ AQUILLIU TRACTATῆται, καὶ ἐν ᾧ ἂν εὖρη χρόνῳ πλειονος ἀξιον ὄντα τὸν ἀναιρεθέντα οἰκέτην, πρὸς τὴν διατίμησιν ἐκείνης τῆς ἡμέρας ποιεῖται τὴν καταδίκην κατὰ τὴν δεδομένην ἤδη διαίρεσιν.

Theophilus (P 216r; K 169r; F 429)

... κινουμένης δὲ ταύτης τῆς SERUI CORRUPTI ἐναχθήσεται καὶ εἰς τὴν τῶν ἀφαιρεθέντων ὑπ' αὐτοῦ πραγμάτων διατίμησιν.

Inst. 4,6,24: Tripli vero, cum quidam maiorem verae aestimationis quantitatem in libello conventionis inseruit, ut ex hac causa viatores, id est exsecutores litium, ampliorem summam sportularum nomine exegerint: (...)

Inst. 4,6,33c: ... quae utilitas plerumque in mercibus maxima invenitur, veluti vino oleo frumento, quae per singulas regiones diversa habent pretia. (...)

Inst. 4,7,4b: ... nec aliter ad peculii aestimationem transit, quam si aut nihil in rem domini versum intellegatur aut non totum.

Inst. 4,15,6: ... sed ex sacris constitutionibus, ut supra diximus, si quis rem per vim occupaverit, si quidem in bonis eius est, domino eius privatur, si aliena, post eius restitutionem etiam aestimationem rei dare vim passo compellitur. (...)

τοῦτον παρἑχέειν ὑπερῆσαν τῆ βιασθέντι.  
βαστασας εἰ ο' ἄλλοῖσιν καὶ ἄλλοῖσιν καὶ τῆν  
τις τὸ οἰκεῖον πρῶτα ἀπεσπασε βίη, σπερτεῖσθαι ἄλλοῖσιν  
... αὐτὸς δὲ βιασθέντι, ὡς εἰρηκαμεν, ἥδη βούλομαι, εἰ μὲν

Theophilus (P 246v; K 178r; F 480)

οὐδὲν βασιλευσῆν τὸν βαστασῆν, ἥλθον τῆν ἀνασθέντι.  
μεταβήσεται, εἰ μὲν τῶν βαστασθέντων τῆ οἰκεῖν εἰς τῆν  
ἐτέρωσ ἄρ τῆν ἕτησιν τῆσ ποσῆστος τοῦ PHOULIU οὐ

Theophilus (P 226v; K 178r; F 446)

οἶον οἶον, ἄτινα καθ' ἑκαστον κἄτινα οὐκ ἔχει τῆσιν.  
ομοῦσιν ποσῆσιν μερῆσιν δέχεται οὐκ ἔχουσιν, οἶον ἔχουσιν  
... τοῦτο δὲ τὸ βαστασῆν εἰς τῆν πᾶσιν, ἐκ τῶν πᾶσιν

Theophilus (P 221v; K 173v; F 438)

οἶον ἕτησιν καὶ ὑπερῆσιν πᾶσιν ομοῦσιν οὐδὲν.  
εἶναι καὶ τῶ σπῆσιν οὐκ ἔχουσιν οὐκ ἔχουσιν τὸν ἕτησιν  
ἥσιν τοῦ νομῆστος, εἰ δὲ μερῆσιν εἰς ποσῆσιν, πᾶσιν  
οἶον ἄλλοσιν μερῆσιν ἕκαστον νομῆστων ἕκαστον οὐδὲν  
πῶσ τῆν ποσῆσιν τῆ βίβλῆσ τῆσ ἀπῆστος εἰσποσῆσιν.  
ἐκβῆστος ἄλλοσιν ομοῦσιν οὐδὲν οὐδὲν οὐδὲν οὐδὲν  
βιασθέντι ἕσται τοῦ ἥσῆστος βασιλέστος, ἥσιν τοῖσ  
ἕσται τὸ σπῆσιν ἕσται ἕσται ἕσται τοῦ ἕστος.

Theophilus (P 216r; K 169r; F 429)

